

Änderung des Patientenverfügungs- Gesetzes im Jänner 2019

Die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst: Jede Patientenverfügung ist grundsätzlich vom Arzt zu berücksichtigen. Mit einer Patientenverfügung geben Sie dem Arzt eine Orientierung für sein Handeln vor. Wenn Sie sich vollkommen sicher sind, dass Sie bestimmte Behandlungen ablehnen, können Sie Ihre Patientenverfügung verbindlich stellen. An eine verbindliche Patientenverfügung ist der behandelnde Arzt streng gebunden.

Verbindliche Patientenverfügung

- Der Zeitraum der Verbindlichkeit wurde **von fünf auf acht Jahre** erstreckt. Das gilt auch für bereits bestehende verbindliche Patientenverfügungen.
- Die **Verlängerung** kann vor einem Arzt/einer Ärztin erfolgen. Mit der Bestätigung der ärztlichen Aufklärung beginnt die Achtjahresfrist von neuem zu laufen. Juristische Beratung ist nicht mehr notwendig.
- Die juristische Aufklärung kann durch einen Notar, RA, die Patientenvertretung oder einen Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Patientenverfügung

- Eine Patientenverfügung, welche die Voraussetzungen der verbindlichen Patientenverfügung nicht erfüllt, ist dennoch der Behandlungsentscheidung des Arztes zu Grunde zu legen.
- Eine Patientenverfügung ist **umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt**. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a. inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,*
 - b. wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,*

- c. wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,*
- d. inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,*
- e. wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und*
- f. wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.*

Vereinfacht gesagt bedeutet das: Ihr Wille wird vom behandelnden Arzt umso stärker berücksichtigt, je konkreter Sie Ihre Patientenverfügung formulieren!

Registrierung einer Patientenverfügung

- Patientenverfügungen sind künftig in der **Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA)** zugänglich zu machen, sofern der Patient dem nicht widerspricht. Die Speicherung wird voraussichtlich frühestens im Jahr 2020 möglich sein.
- Angehörige der Gesundheitsberufe sind verpflichtet in der Elektronischen Gesundheitsakte einzusehen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

TIPP

Wenn Sie bereits eine Patientenverfügung errichtet haben, lassen Sie diese hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit und der in der Patientenverfügung abgelehnten medizinischen Behandlungen überprüfen!

Ihr Arzt kann Ihnen beispielsweise Auskunft darüber geben, wie sehr Ihr in der Patientenverfügung geäußelter Wille bei einer Behandlungsentscheidung berücksichtigt wird. Juristische Beratung erhalten Sie bei einem Notar, RA oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung oder eines Erwachsenenschutzvereins.